

GEMEINDE MÜNSTER

6232 Münster · Dorf 90

Tel.: 05337/8210 · Fax: 05337/8210-16

E-Mail: gemeinde@muenster.at

Homepage: www.muenster.at



KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

**Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle
das Gemeindeamt Münster, Dorf 90, 6232 Münster, ist.**

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

1. Gemäß § 13 AVG wird für die Gemeinde Münster folgende Adresse für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen festgelegt:

Einbringung über

Post: **Gemeinde Münster
Dorf 90
6232 Münster**

Telefax: **+43 (0)5337/8210 - 16**

E-Mail: **gemeinde@muenster.at**

2. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
3. Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes sind – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

4. Datenformate

a) Für den elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgenden Formate verwendet werden:

Art	Bezeichnung	Suffix
Text	ASCII (ISO 8859-1), UTF8	*.TXT *.XML
Dokument	PDF 1.3 / PDF/a RTF MS Office Word MS Office Excel MS Office Powerpoint Office Open XML Word Office Open XML Excel Office Open XML Powerpoint	*.PDF *.RTF *.DOC *.XLS *.PPT *.DOCX *.XLSX *.PPTX
Grafik	GIF - Graphics Interchange Format JPEG File Interchange Format TIFF - Tagged Image File Format PNG - Portable Network Graphics Bitmap	*.GIF *.JPG, *.JPEG *.TIF, *.TIFF *.PNG *.BMP
Web- und Mail-Formate	Hypertext Markup Language Nachrichtenformat	*.HTML, *.HTM *.MSG
Komprimierung	ZIP	*.ZIP

b) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben:

Elektronische Anbringen gelten als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn diese und ihre (möglicherweise komprimierten) Beilagen

- einschließlich der Anhänge die Größe von 10 Megabyte (MB) überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Hierüber werden die Absenderin bzw. der Absender nicht informiert.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Parteienverkehr:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag von 14:00 bis 19:00 Uhr

Amtsstunden:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag von 14:00 bis 19:00 Uhr
Dienstag bis Freitag von 14:00 bis 17:00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr finden an den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember und am Faschingsdienstag-Nachmittag statt.

§ 3

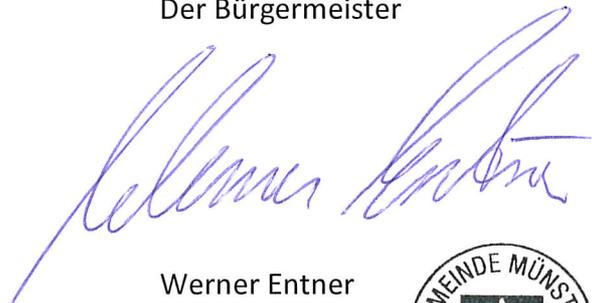
Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen können gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG im Internet unter der Adresse <http://www.muenster.at> erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

Münster am 05.07.2018

Der Bürgermeister



Werner Entner



Dauerhafte Kundmachung
angeschlagen am: 05.07.2018